

Sieben Gründe, warum die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ in der Deradikalisierung von sog. „Gefährdern“ nicht mehr stattfinden sollten¹

Summary

Harald Weilnböck

Die wichtige Frage nach dem wünschenswerten Zusammenwirken von unabhängigen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden von Sozialpädagogik/-therapie und staatlichen Sicherheitsbehörden stellt sich in besonders herausfordernder Weise für die „gemeinsamen Fallkonferenzen“, die offensichtlich seit ca. acht bis zehn Jahren durchgeführt werden. In diesen „gemeinsamen Fallkonferenzen“ tauschen sich ausgewählte zivilgesellschaftliche Distanzierungsarbeiter*innen mit Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden, inklusive des Verfassungsschutzes, über ihre Klient*innen aus. Dies geschieht in kontinuierlicher, d.h. im strengen Sinn nicht-anlassbezogener Weise, sowie unter Aufhebung des Schutzes von persönlichkeitsbezogenen Daten.

Diese Fallkonferenzen scheinen auf bestimmte Klient*innen zu fokussiert zu sein, die vorab als „sicherheitsrelevante Fälle“ bzw. als sogenannte „Gefährder*innen“ eingeschätzt wurden. Die genannten Begriffe scheinen jedoch keine juristische Fundierung zu haben, sondern stellen „polizeiliche Arbeitsbegriffe“ dar. Fortlaufende gemeinsame Sicherheits- und Risikoeinschätzungen – sowie generelle Beurteilungen der Entwicklung von Klient*innen durch die Sozialpädagog*innen/-therapeut*innen – scheinen der wesentlichste Gegenstand dieser „gemeinsamen Fallkonferenzen“ zu sein.

Während der Jahre der Praxis dieser Fallkonferenzen scheint es keine eingehende Dokumentation bzw. unabhängige, evidenz-basierte Begleitforschung gegeben zu haben, die öffentlich zugänglich ist.

Darüber hinaus lassen es die hier unten angeführten sechs Gründe als dringend geboten erscheinen, jeglichen personenbezogenen Informationsaustausch zu vermeiden, in dem zivilgesellschaftliche Akteure (Sozialpädagog*innen/-therapeut*innen) mit den Sicherheitsbehörden über ihre Klient*innen sprechen (mit Ausnahme der hinlänglich

¹ Vgl. „Handreichung Distanzierungsarbeit – anlassbezogene Interventionen im Handlungsfeld Rechtsextremismus“, in Vorbereitung für <https://cultures-interactive.de/en/articles.html>, sowie: „The Policy Brief of the EXIT Europe Projekt“ und: „The EXIT Europe final evaluation report“; auf: <https://cultures-interactive.de/en/exit-europe.html>.

bekanntem Gefahr-in-Verzug-Situationen). Allerdings kann die kontinuierliche anlassbezogene Informierung der Sozialpädagog*innen durch die Sicherheitsbehörden z.B. über erkennungsdienstliche Belange u.U. sinnvoll sein. Der Kriminaldirektor Jörg Unkrig (Nordrhein-Westfalen) formuliert diese Praxis als das wünschenswerte Prinzip der „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ zwischen Sicherheitsbehörden und Sozialpädagog*innen.²

Vorbehaltlich der dringend erforderlichen rekonstruktiven Forschung über die „Fallkonferenz“-Erfahrungen der vergangenen Jahre in den verschiedenen Bundesländern muss derzeit Folgendes gelten: Es scheint ratsam, aus folgenden Gründen von den „gemeinsamen Fallkonferenzen“ der derzeitigen Praxis abzusehen und diese nicht weiter durchzuführen. Denn diese Fallkonferenzen ...

- ... verletzen die unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte der Klient*innen, ihrer Familien und sozialen Nahfelder (insbes. den Schutz von persönlichen Daten) – und übertreten somit auch das Do-no-harm-Prinzip allen pädagogischen und helfenden Handelns gegenüber schutzbefohlenen Klient*innen.
- ... verletzen die Vertraulichkeit bzw. die Verschwiegenheit der Beratungsprozesse mit den Klient*innen und beeinträchtigen damit die Qualität dieser Prozesse erheblich. Wenn nämlich die Aufhebung der Vertraulichkeit zur Grundlage gemacht wird und auch das Einverständnis der Klient*innen eingeholt worden ist, wird unvermeidlich strategisches Verhalten in die Beratungsprozesse Einzug halten. Jedoch widerspricht strategisches Verhalten den Funktionsgesetzen von Beratung und persönlicher Entwicklungsarbeit diametral – und beeinträchtigt die Wirkung der Maßnahmen stark.
- ... kompromittieren die öffentliche Glaubwürdigkeit und damit auch die Funktionsfähigkeit von Distanzierungs-/Ausstiegsarbeit. Denn eine Ausstiegsarbeit, von der man weiß, dass sie nicht gänzlich vertraulich ist (mit Ausnahme der genannten Gefahr-in-Verzug-Situationen), bringt das wertvolle – und vergleichsweise junge – gesellschaftliche Instrument der Ausstiegsarbeit sozusagen in Verruf. Dies erschwert die Ansprache von genau denjenigen Adressat*innen, die am dringlichsten erreicht werden sollten – gerade auch dort, wo nicht nur sog. „Gefährder“ anzusprechen sind.

² Jörg Unkrig (2020): „Clan-Kriminalität: [Hilfsprogramm für Jugendliche, die aussteigen wollen](#)“; ab Minute 9.; ab Minute 9; vgl. auch Stefan Tepper 2020.

- ... unterlaufen die subsidiäre Funktions- und Gewaltenteilung, die ein Essential von demokratischen, zivilgesellschaftlichen Verfassungsstaaten darstellt. Denn die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ lösen die wichtige Gewaltenteilung und Rollendifferenzierung zwischen Sicherheitsbehörden/Verfassungsschutz und vertraulichen Berater*innen/ Distanzierungsarbeiter*innen auf.
- ... bringen keinen überzeugenden sicherheitspolitischen Mehrwert mit sich, bzw. der behauptete sicherheitspolitische Mehrwert der „gemeinsamen Fallkonferenzen“ ist derzeit nicht nachgewiesen und muss als fraglich gelten. Nicht schlüssig ist nämlich, wie der Austausch von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden mit solchen aus Sozialpädagogik/-therapie – und deren gemeinsame Beurteilung von Klient*innen – in Zweifelsfällen zu einer verlässlicheren Gefährdungseinschätzung führen sollen. Beide Berufsfelder sind hierfür in aller Regel nicht grundständig qualifiziert. Einzig die Profession von forensisch-psychiatrischen Gutachter*innen würde hier einen signifikanten Kompetenzzugewinn darstellen, die deshalb auch in juristischen Vorgängen einbezogen sind. Der Einsatz von unabhängigen Gutachter*innen würde auch die essentielle Funktionsteilung eines demokratisch-menschenrechtlichen Verfahrens gewährleisten.
- ... statuieren unter dem Eindruck der mutmaßlichen Gefährlichkeit von Gefährdern ein Exempel für eine Praxis der Kooperation, die von staatlicher Seite aus zunehmend auch in anderen Sektoren der Prävention und Bildung/ Erziehung zu einer generellen Erwartung werden könnte (vgl. die „prevent duty“ für britische Lehrer*innen).
- ... basieren auf exklusiven Beziehungen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, in denen unvermeidlich ökonomische Abhängigkeiten und Interessenskollusionen entstehen. Demgegenüber können die wünschenswerten – weil unabhängigen – verbandlichen Strukturen (wie z.B. Bundesarbeitsgemeinschaften) und deren mögliche verbandliche Qualitätssicherung, z.B. im Peer-Review-Verfahren, in diesem Verfahren nicht eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass der diskriminierende Kontext der bisherigen „gemeinsamen Fallkonferenzen“, die (seit ca. 2012) ausschließlich bei Personen aus muslimisch konnotierten Bevölkerungsgruppen zum Einsatz kamen, bisher kaum reflektiert wurde. Ebenfalls unreflektiert blieb die wichtige Frage, inwiefern die Einführung dieser Fallkonferenzen vor allem auch daher rührte, dass alle beteiligten Akteure Angst hatten und haben, „dass etwas

passiert“ und dass dann entsprechende mediale und politische Dynamiken zu gewärtigen wären, die wiederum auf die eigene Arbeit und das eigene Fortkommen Einfluss haben. Es handelt sich also bei dieser Kompromittierung von Grundrechten und Grundregeln der Klient*innen-Arbeit um typische Auswirkungen und implizite Absichten von Terrorismus, gegenüber denen wir aufgerufen sind standzuhalten.

Abschließend soll jedoch neuerlich unterstrichen werden, dass ein Zusammenwirken von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und staatlichen Sicherheitsbehörden grundsätzlich wünschenswert ist (vgl. Anm. 1). Großes Potential versprechen z.B. die Zuweisungen von Klient*innen durch die Sicherheitsbehörden an die Sozialarbeiter*innen und Fachkräfte der Distanzierungsarbeit. Auch die unmittelbare Kooperation nach dem genannten Prinzip der „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ scheint vergleichsweise unproblematisch zu sein – und einen tatsächlichen Mehrwert an öffentlicher Sicherheit zu versprechen.